

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft

Vom 19. Dezember 2023

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 31. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 20/2018 vom 19. September 2018, S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Treatment Plant Design wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Modulnummer wird wie folgt gefasst: „MWW06b“.
 - b) Die Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird wie folgt gefasst: „Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 135 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der bzw. des Studierenden und in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer auf Englisch erbracht werden.“
 - c) Die Angabe zu Leistungspunkte und Noten wird wie folgt gefasst: „Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“
2. In der Anlage 2 wird die Zeile der Modulnummer MWW06 wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3. (M)	4. (M)	
		V/Ü/S/P/E PL				
MWW06b	Treatment Plant Design	2/2/0/0/1 1				5

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Masterstudiengang Wasserwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 20. November 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Dezember 2023.

Dresden, den 19. Dezember 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger